

HOMEOFFICE/HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER: STEUERLICHE VORTEILE RICHTIG NUTZEN

MANDANTEN-INFO NR. 223 | 07 | 2026

Das Thema „Homeoffice“ hat auch nach Corona zweifelsohne eine hohe Bedeutung. Arbeitnehmer schätzen die flexible Arbeitszeiteinteilung im „Homeoffice“. Es gelingt ihnen so Familie, Job, ggf. Weiterbildung und Hobbys „unter einen Hut“ zu bringen. Arbeitgeber können ggf. Ressourcen hinsichtlich vorzuhaltender Büroräume etc. sparen und die Mitarbeiter zeitlich flexibler einsetzen. Und nicht zuletzt ist insbesondere für Selbstständige, aber auch Auszubildende, Studierende oder in Weiterbildung befindliche Personen das Arbeiten bzw. Lernen von zu Hause aus oft alternativlos. Diese Mandanten-Information zeigt auf, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich abzugsfähig ist und wann die steuerliche Berücksichtigung der Tagespauschale infrage kommt bzw. sogar günstiger ist. Darüber hinaus wird dargelegt, welche Aufzeichnungen vom Steuerpflichtigen zu erstellen sind und Unterlagen benötigt werden, damit das Finanzamt den Kostenabzug akzeptiert.

1. UNTERSCHIEDUNG HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER UND TAGESPAUSCHALE

Ob die tatsächlich angefallenen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend gemacht werden können oder der Ansatz der Tagespauschale infrage kommt, hängt zum einen davon ab, ob ein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinn besteht und zum anderen von der Arbeits(platz)situation des Steuerpflichtigen. In den meisten Fällen wird nur der Ansatz der Tagespauschale von 6 € am Tag, maximal 1.260 € im Jahr infrage kommen.

2. ANSATZ DES HÄUSLICHEN ARBEITSZIMMERS

Die tatsächlich entstandenen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können steuerlich nur dann abgesetzt werden, wenn ein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinn unterhalten wird und sich außerdem der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer befindet. Statt der tatsächlichen Kosten kann aus Vereinfachungsgründen ein Pauschalbetrag von 105 € im Monat, maximal 1.260 € im Jahr steuerlich abgezogen werden.

TIPP Der Ansatz des Pauschalbetrags erspart die aufwendige Ermittlung der Einzelkosten und Nachweis dieser mit Belegen für die Unterhaltung des häuslichen Arbeitszimmers und kann zudem finanziell vorteilhafter sein, wenn die tatsächlichen Kosten unter dem Pauschalbetrag liegen.

Mit dem Ansatz des Pauschalbetrags sind sämtliche Kosten des häuslichen Arbeitszimmers abgegolten, nicht jedoch die Kosten der Einrichtungsgegenstände und Arbeitsmittel sowie Kommunikationskosten. Diese können zusätzlich – ggf. im Wege der Abschreibung – abgesetzt werden. Ob die tatsächlichen Kosten des häuslichen Arbeitszimmers angesetzt oder der Pauschalbetrag verwendet werden sollen, ist immer für das gesamte Jahr einheitlich anzuwenden.

Der Pauschalbetrag ist personenbezogen anzuwenden, d. h., wenn ein Steuerpflichtiger zwei häusliche Arbeitszimmer nutzt, darf dennoch nur einmal der Maximalbetrag von 1.260 € angesetzt werden. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige zwei verschiedene Tätigkeiten ausübt. Nutzen hingegen zwei Steuerpflichtige gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer, darf jeder von ihnen den Maximalbetrag von bis zu 1.260 € im Jahr beanspruchen.

2.1 Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers im steuerlichen Sinn

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein separater Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist. Außerdem dient der Raum vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder verwaltungsorganisatorischer Aufgaben. Weitere wichtige Voraussetzung ist, dass er **ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt** wird. Lediglich eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % ist unschädlich.

TIPP Soll das Arbeitszimmer steuerlich abgesetzt werden und liegen ansonsten die Voraussetzungen dafür vor, sollte das Arbeitszimmer weitestgehend frei von nicht der Arbeit dienlichen Gegenständen sein. Befindet sich die Gästecouch, das Bügelbrett, die Spielkonsole oder sämtliche private Unterlagen in dem Arbeitszimmer wird vom Finanzamt eine mind. 10%ige private Nutzung angenommen und der steuerliche Abzug versagt.

Zu beachten ist, dass das Arbeitszimmer nicht zwingend zu Arbeiten büromäßiger Art genutzt werden muss. Ein häusliches Arbeitszimmer kann auch gegeben sein, wenn es für geistige, künstlerische oder schriftstellerische Betätigung verwendet wird.

In die häusliche Sphäre eingebunden ist ein als Arbeitszimmer genutzter Raum, wenn er zur privaten Wohnung oder zum Wohn-